HOCHSCHULE ANHALT

GRUNDORDNUNG (GrO)

vom 18.08.2026

Auf Grund von §§ 54, 67a Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2026 (GVBl. LSA S. 81, 92), hat der Senat der Hochschule Anhalt am 18.08.2026 folgende Grundordnung beschlossen:

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name und Profil	2
§ 2 Standorte und Gliederung	3
§ 3 Aufgaben	3
§ 4 Mitglieder	4
§ 5 Kooptation	4
§ 6 Angehörige	5
§ 7 Zweithörer bzw. Zeithörerinnen, Gasthörer bzw. Gasthörerinnen und Frühstudierende	5
§ 8 Nutzungsrechte	5
§ 9 Aufgaben der Professoren und Professorinnen	6
§ 10 Zentrale Organe und Selbstverwaltung	6
§ 11 Senat	7
§ 12 Kuratorium	8
§ 13 Präsidium	8
§ 14 Präsident bzw. Präsidentin	9
§ 15 Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen	10
§ 16 Leiter bzw. Leiterin der Verwaltung	10
§ 17 Beauftragter bzw. Beauftragte des Haushalts	11
§ 18 Gewährleistung der Gleichstellung	11
§ 19 Fachbereichsrat	11
§ 20 Dekan bzw. Dekanin und Prodekane bzw. Prodekaninnen	12
§ 21 Studierendenvertretung	12
§ 22 Vielfalt, Chancengerechtigkeit und Internationalisierung	13
§ 23 Bekanntmachungen	13
§ 24 In- und Außer-Kraft-Treten	13

Präambel

Die Grundordnung der Hochschule Anhalt orientiert sich am Leitbild der Hochschule Anhalt.
In Erfüllung ihres gesetzlichen Bildungsauftrages vermittelt die Hochschule fachliche Kenntnisse und Methoden mit dem Ziel, ihre Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit sowie zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu befähigen. Sie setzt sich aktiv für die Gleichstellung aller Geschlechter und die Überwindung von Benachteiligungen ein.
Alle Mitglieder und Angehörigen nehmen ihre gemeinsame Verantwortung für die verfassungsrechtlich geschützte Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz (GG) wahr. Die einzelnen Mitgliedergruppen gestalten die Hochschule durch ihre aktive Mitwirkung in den Hochschulgremien und der akademischen Selbstverwaltung partnerschaftlich mit. Sie fördern Innovation, Diversität sowie Weltoffenheit und wissen sich einer gelebten demokratischen Kultur verpflichtet und der Region Anhalt verbunden.

§ 1 Name und Profil

(1) Die Hochschule trägt den Namen „Hochschule Anhalt“ mit dem Zusatz Hochschule für angewandte Wissenschaften. Die englische Namensbezeichnung lautet „Anhalt University of Applied Sciences“.

(2) Die Hochschule ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht zur Selbstverwaltung. Sie führt in Selbstverwaltungsangelegenheiten ein eigenes Dienstsiegel. Näheres regelt die Siegelordnung.

(3) Die Hochschule ist eine Hochschule für angewandte Wissenschaften. Sie vermittelt eine praxisbezogene Lehre und bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder gestalterisch-künstlerische Kompetenzen erfordern. Die Forschung der Hochschule sichert den Wissens- und Technologietransfer in Wirtschaft und Gesellschaft und fördert Unternehmensgründungen.

(4) Die Hochschule, ihre Mitglieder und Angehörigen sind sich ihrer Verantwortung für die Inhalte, Ergebnisse und Folgen von Forschung und Lehre bewusst. Ihre Mitglieder und Angehörigen sind verpflichtet und verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln gemäß der Satzung der Hochschule Anhalt über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten, einschließlich der darin enthaltenen Grundsätze für Forschungsethik und die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.

(5) Die Hochschule wirkt an der Stärkung einer demokratischen Gesellschaft und der sozialen Förderung ihrer Mitglieder mit. Sie berücksichtigt die besonderen Gegebenheiten von Familien sowie Studierenden mit Kindern und unterstützt Studierende, die Einschränkungen haben.

(6) Die Hochschule gestaltet die Prozesse und Strukturen in der Lehre, Forschung und Verwaltung geschlechtergerecht; dabei werden die unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten und Interessen aller Geschlechter berücksichtigt. Die Hochschule setzt sich in besonderer Weise für die Entwicklung von Frauen ein und entwickelt Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in führenden Positionen. Die Hochschule unterstützt zu jeder Zeit Diversität an der Hochschule.

§ 2 Standorte und Gliederung

(1) Die Standorte der Hochschule sind Bernburg, Dessau und Köthen. Das Präsidium und die Verwaltung haben ihren Sitz in Köthen.

(2) Die Hochschule ist in Fachbereiche, wissenschaftliche Einrichtungen, zentrale Betriebseinheiten und das Landesstudienkolleg, Abteilung Köthen, gegliedert. Die Gliederung ist in einem Organigramm geregelt, welches der Senat beschließt. Das Organigramm wird auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.

(3) Die Hochschule kann gemäß § 102 HSG LSA wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschule im Bereich von Forschung, Entwicklung oder Weiterbildung als Institute an der Hochschule (An-Institute) anerkennen. Die Hochschule und das jeweilige An-Institut regeln die Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Lehre oder Weiterbildung im Rahmen eines Kooperationsvertrags.

(4) Die Abteilung Köthen des Landesstudienkollegs, einer gemeinsamen Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Anhalt, arbeitet im Status einer Organisationseinheit der Hochschule auf der Basis einer vom Ministerium genehmigten Verwaltungsvereinbarung mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 28 HSG LSA zusammen.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Hochschule hat in Lehre und Forschung die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit anderen Hochschulen und der Wirtschaft Inhalte, Formen und Qualität von Lehre und Studium im Hinblick auf die Entwicklung der angewandten Wissenschaft und der Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Arbeitswelt kritisch zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

(2) Die Hochschule sichert im Rahmen des Qualitätsmanagements die Akkreditierung und Reakkreditierung ihrer Studienangebote unter Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG.

(3) Die Hochschule fördert internationale Kooperationen und den Austausch mit ausländischen Hochschulen sowie wissenschaftlichen Institutionen. Ein besonderer Fokus liegt auf global ausgerichteten Studienangeboten sowie der bedarfsgerechten Betreuung von Studierenden aus dem Ausland. Die Hochschule engagiert sich darüber hinaus in der Ausbildung an internationalen Standorten.

(4) Die Hochschule fördert die Gesundheit und die kulturelle Betätigung ihrer Mitglieder und Angehörigen.

(5) Die Hochschule fördert die Weiterbildung ihrer Mitglieder.

(6) Die Hochschule kann sich gemäß § 113 Abs. 1 HSG LSA mit Einwilligung des Ministeriums an privatrechtlichen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen gründen, insbesondere für die Bereiche Forschung, Entwicklung und Weiterbildung, sofern nicht Kernaufgaben in diesen Bereichen unmittelbar betroffen sind.

(7) Die Hochschule unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie berichtet regelmäßig über ihre Lehrangebote und Forschungsergebnisse.

§ 4 Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft bestimmt sich nach § 58 HSG LSA. Doktoranden, Tandem- und Vertretungsprofessoren bzw. -professorinnen sowie kooptierte Professoren bzw. Professorinnen anderer Hochschulen entsprechend § 5 Abs. 2 dieser Ordnung sind Mitglieder der Hochschule. Professoren bzw. Professorinnen, die aufgrund einer gemeinsamen Berufung nur in einem Beschäftigungsverhältnis an der außerhochschulischen Forschungseinrichtung beschäftigt werden, kann die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Professors oder einer Professorin verliehen werden, wenn sie die Berufungsvoraussetzungen gemäß § 35 HSG LSA erfüllen.

(2) Für die Vertretung in Gremien bilden die Mitglieder der Hochschule gemäß § 60 HSG LSA die folgenden Mitgliedergruppen.
 a. Professoren bzw. Professorinnen,
 b. wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 c. Studierende, einschließlich der eingeschriebenen Promotionsstudierenden, sowie Studierende des Landesstudienkollegs der Abt. Köthen,
 d. wissenschaftsunterstützende Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen gemäß § 52 HSG LSA.

(3) Bei Honorarprofessoren bzw. Honorarprofessorinnen kann mit der Bestellung und auf Antrag des Fachbereichsrats durch den Senat für die Dauer der Tätigkeit die Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe der Professoren bzw. Professorinnen verliehen werden.

(4) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wissenschaftlicher Einrichtungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Hochschule in Forschung und Lehre zusammenarbeiten, können den in Abs. 2 genannten Mitgliedern der Hochschule gleichgestellt werden, wenn dies auf Antrag des betreffenden Fachbereichs durch den Senat beschlossen wird.

§ 5 Kooptation

(1) Hauptamtlich tätige Professoren bzw. Professorinnen der Hochschule können an einen anderen Fachbereich kooptiert werden, wenn
 a. der Fachbereichsrat des Fachbereichs, dem der hauptamtlich tätige Professor bzw. die hauptamtlich tätige Professorin bisher angehört hat, und der Fachbereichsrat des Fachbereichs, an den er kooptiert werden soll, der Kooptation zustimmen und
 b. der hauptamtliche Professor bzw. die hauptamtliche Professorin einen Antrag auf Kooptation stellt, der Angaben darüber enthält, ob eine befristete oder unbefristete Kooptation vorgesehen ist, in welchem Umfang die Dienstpflichten des hauptamtlich tätigen Professors bzw. der hauptamtlich tätigen Professorin am ursprünglichen oder kooptierten Fachbereich ausgeübt werden und an welchem Fachbereich der kooptierte hauptamtliche Professor bzw. die kooptierte hauptamtlich tätige Professorin sein bzw. ihr aktives und passives Wahlrecht in Zukunft wahrnehmen wird.

(2) Professoren und Professorinnen anderer Hochschulen können ebenfalls kooptiert werden. Hierüber entscheidet der Senat. Gleichfalls entscheidet der Senat darüber, ob der kooptierte Professor bzw. die kooptierte Professorin Angehöriger bzw. Angehörige oder Mitglied der Hochschule wird.

§ 6 Angehörige

Angehörige der Hochschule sind:

a. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Ruhestand,
b. das nebenberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal und
c. ehemalige Mitglieder der Hochschule.

§ 7 Zweithörer bzw. Zeithörerinnen, Gasthörer bzw. Gasthörerinnen und Frühstudierende

(1) Immatrikulierte und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können gemäß § 32a HSG LSA als Zweithörer bzw. Zweithörerinnen mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden.

(2) Personen, die nicht als Studierende für einen bestimmten Studiengang immatrikuliert sind, können zu einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörer bzw. Gasthörerinnen oder als Frühstudierende zugelassen werden, auch wenn diese die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 27 HSG LSA nicht nachweisen können.

(3) Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt.

§ 8 Nutzungsrechte

(1) Die Mitglieder, Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Ruhestand und das nebenberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal haben das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnungen zu nutzen. Die Hochschule stellt ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen und angemessenen Arbeitsmittel zur Verfügung.

(2) Die Hochschule vermittelt ihren Mitgliedern, Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen im Ruhestand und dem nebenberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal Dienstleistungen Dritter (z. B. Zugriff zu Datennetzen und Online-Datenbanken, Softwarelizenzen etc.), soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule erforderlich und angemessen ist. Soweit Mitglieder und Angehörige solche Dienstleistungen Dritter nutzen, sind die im Verhältnis zu dem Dritten geltenden Nutzungsbedingungen zu beachten.

(3) Für die Nutzung von Einrichtungen der Hochschule und Dienstleistungen Dritter können nach Maßgabe der Benutzungsordnung Gebühren erhoben bzw. die im Verhältnis zu Dritten entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden, soweit die genutzten Einrichtungen bzw. Dienstleistungen nicht zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums erforderlich sind.

§ 9 Aufgaben der Professoren und Professorinnen

(1) Professoren und Professorinnen nehmen ihre Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern selbstständig wahr.

(2) Professoren und Professorinnen sind verpflichtet, zur Sicherstellung des Lehrangebots in ihren Fächern Lehrveranstaltungen für alle Studiengänge durchzuführen und an Weiterbildungsveranstaltungen mitzuwirken. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Entscheidungen der Hochschulorgane zu verwirklichen. Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-9 HSG LSA.

(3) Professoren und Professorinnen sind verpflichtet, die von ihnen pro Semester erbrachte Lehrleistung gegenüber dem Dekan bzw. der Dekanin entsprechend der Lehrverpflichtungs-verordnung (LVVO LSA) und der Aufgabenordnung der Hochschule nachzuweisen.

(4) Professoren und Professorinnen haben ihren Wohnsitz so zu nehmen, dass sie ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere in Lehre, Forschung, Studienberatung und Betreuung der Studierenden sowie in Gremien der Selbstverwaltung, ordnungsgemäß wahrnehmen können. Näheres regelt die Aufgabenordnung der Hochschule.

(5) Professoren und Professorinnen können zur Durchführung von Forschungsvorhaben, zur praxisbezogenen Fortbildung sowie nach Anhörung des Fachbereichs zur Durchführung von Vorhaben des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers, insbesondere zur Gründung oder Begleitung von Unternehmen in Sachsen-Anhalt für ein Semester von anderen Aufgaben freigestellt werden. Näheres regelt die Freistellungsordnung der Hochschule.

§ 10 Zentrale Organe und Selbstverwaltung

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind das Präsidium, der Senat und das Kuratorium.

(2) Organe jedes Fachbereichs sind das Dekanat (§ 78 Abs. 3 HSG LSA) und der Fachbereichsrat.

(3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Hochschule.

(4) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben. Fehlt für ein Organ eine Geschäftsordnung, ist die Geschäftsordnung des Senats entsprechend anzuwenden.

(5) Die Organe können zur Beratung, Vorbereitung und Unterstützung ihrer Tätigkeit im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

(6) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung mitzuwirken und Funktionen zu übernehmen.

(7) Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Sie bedarf einer entsprechenden schriftlichen Erklärung gegenüber dem Präsidenten.

Wichtige Gründe im Sinne von Absatz 6 sind insbesondere:

a. gesundheitliche Gründe,
b. wenn feststeht, dass der Gewählte bzw. die Gewählte im Verlauf der Amtszeit in den Ruhestand tritt,
c. wenn das Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule nur befristet ist und vor Ablauf seiner Amtszeit endet.

(8) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

(9) Gremienbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen von stimmberechtigten Mitgliedern werden zur Berechnung der erforderlichen Mehrheit mitgezählt und wirken sich im Ergebnis wie Nein-Stimmen aus. Zur Berechnung der Mehrheit der Stimmen werden ausschließlich gültige Stimmabgaben mitgezählt.

(10) Die Teilnahme an Gremiensitzungen kann in Präsenz oder mittels Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen. Mitglieder sind anwesend, wenn gewährleistet ist, dass ihre Wortbeiträge gehört werden, sie dem Verlauf der Sitzung mittels Bild und Ton folgen können und eine Stimmabgabe möglich ist.

§ 11 Senat

(1) Dem Senat gehören gemäß § 67 Abs. 1 HSG LSA an:
Die Mitglieder des Präsidiums mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender mit Stimmrecht und den Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen sowie dem Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung als beratende Mitglieder, sofern sie nicht nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 HSG LSA gewählt wurden.
Auf Grund von Wahlen wird der Senat aus Vertretern und Vertreterinnen der Mitgliedsgruppen nach § 60 Abs. 1 HSG LSA im Verhältnis von 7:2:2:1 gebildet:

a. 14 Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Gruppe 1 nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA)
b. 4 Vertreter bzw. Vertreterinnen aus der Mitgliedergruppe (§ 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA) gemäß § 33 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA
c. 4 Studierende (§ 60 Satz 1 Nr. 3) sowie
d. 2 Vertreter bzw. Vertreterinnen aus der Statusgruppe der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 60 Satz 1 Nr. 4 HSG LSA) und
e. der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule mit Stimmrecht (§ 72 Abs. 3 HSG LSA).

(2) Die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin ist nicht den Stimmen der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen hinzuzurechnen. Dementsprechend setzt sich der Senat gemäß § 67 Abs. 2 aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und den Vertretern und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen in einem Verhältnis von 7:2:2:1 zusammen.

(3) Die Dekane bzw. Dekaninnen der Fachbereiche nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht nach Abs. 1 gewählt wurden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder im Senat beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Diese beginnt jeweils am 1. März und für die Studierenden am 1. April. Näheres regeln die Wahlordnungen der Hochschule.

(5) Der Senat hat insbesondere die in § 67a HSG LSA aufgeführten Entscheidungen zu treffen, Beschlüsse zu fassen und Stellungnahmen abzugeben.

(6) Der Senat wählt gemäß § 74 HSG LSA die Mitglieder des Kuratoriums.

(7) Der Senat nimmt vor der Antragstellung beim zuständigen Ministerium Stellung zur Freigabe einer hauptamtlichen Professur. Zur Durchführung eines beschleunigten Berufungsverfahrens gemäß § 36a HSG LSA ist die Zustimmung des Senates einzuholen. Der Senat entscheidet abschließend gemäß § 67a Abs. 4 HSG LSA über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professoren und Professorinnen (Berufungsliste). Näheres regelt die Berufungsordnung der Hochschule Anhalt.

(8) Der Senat entscheidet abschließend gemäß § 67a Abs. 4 HSG LSA über die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen. Näheres regelt die Honorarprofessoren-Ordnung.

(9) Der Senat entscheidet abschließend gemäß § 114 Abs. 4 HSG LSA über die Zuordnung der Planstellen und Stellen zu den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen, den zentralen Betriebseinheiten und der Verwaltung.

(10) Gemäß § 67a Abs. 2 Buchst. d HSG LSA entscheidet der Senat über den Entwurf des Wirtschaftsplans.

(11) Zur Unterstützung der Tätigkeit des Senats werden Senatskommissionen gebildet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.

§ 12 Kuratorium

(1) Die Hochschule bildet ein Kuratorium.

(2) Die Aufgaben des Kuratoriums sind in § 74 HSG LSA geregelt.

(3) Das Kuratorium besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen. Die Mitglieder werden durch den Senat auf Vorschlag des Präsidiums für die Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Mitglieder können Personen aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Politik sein, die mit dem Hochschulwesen vertraut sein sollen.

§ 13 Präsidium

(1) Die Leitung der Hochschule ist das Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, drei Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen und dem Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung. Der § 68 HSG LSA gilt entsprechend.

(2) Die Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus § 68 in Verbindung mit § 46 Abs. 11 HSG LSA.

(3) Das Präsidium bestimmt per Beschluss einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

(4) Durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin können auf Beschluss des Präsidiums Beauftragte zu Themengebieten mit übergreifender Bedeutung für die Hochschule bestellt werden. Die Beauftragten müssen Mitglieder der Hochschule sein.

(5) Das Präsidium stellt nach den für die Aufstellung der Haushalte des Landes Sachsen-Anhalt maßgebenden Vorschriften den Vorentwurf für den Wirtschaftsplan auf und legt ihn der zuständigen Senatskommission zur Beratung vor. Nach Erörterung und Beschlussfassung in der zuständigen Senatskommission wird der interne Entwurf des Wirtschaftsplans gemäß § 67a Abs. 2 HSG LSA dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(6) Das Präsidium entscheidet nach Erörterung mit dem Senat und den Fachbereichen über die Verteilung der Stellen. Das Präsidium beschließt den Stellenplan der Hochschule unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Mittel und der tariflichen Bestimmungen.

§ 14 Präsident bzw. Präsidentin

(1) Die Hochschule wird durch einen hauptberuflich tätigen Präsidenten bzw. eine hauptberuflich tätige Präsidentin vertreten. Er bzw. sie kann im Einzelfall die Vertretung delegieren. Er bzw. sie ist Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte des Hochschulpersonals, ausgenommen des Verwaltungspersonals. § 69 HSG LSA gilt entsprechend.

(2) Die Wahl bzw. die Abwahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin wird gemäß der Ordnung über das Verfahren zur Durchführung der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Hochschule (Wahlordnung Präsidenten) geregelt. Zur Vorbereitung der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin bildet der Senat gemäß § 69 HSG LSA eine Findungskommission.

(3) Die Amtszeit des Präsidenten bzw. der Präsidentin beträgt fünf Jahre. Sie beginnt in der Regel am 1. September. Die Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Präsident bzw. der Präsidentin stellt über den Dekan bzw. die Dekanin des jeweiligen Fachbereichs sicher, dass die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtung ordnungsgemäß erfüllen. Dem Präsidenten bzw. der Präsidentin steht diesbezüglich gegenüber dem Dekan bzw. der Dekanin ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(5) Der Präsident bzw. die Präsidentin übt das Hausrecht aus und ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule verantwortlich. Er bzw. sie kann andere Mitglieder der Hochschule im Einzelfall mit der Ausübung beauftragen.

(6) Der Präsident der Hochschule übt gemäß § 69 HSG LSA die Rechtsaufsicht über alle Organe der Hochschule aus.

(7) Der Präsident bzw. die Präsidentin ernennt hauptamtliche Professoren und Professorinnen und bestellt Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Tandem-, Vertretungs- und Gastprofessoren bzw. -professorinnen sowie Professoren und Professorinnen, die gemäß HSG LSA i.d.g.F. gemeinsam mit Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs berufen worden sind.

(8) Das Rechtsverhältnis als Präsident bzw. Präsidentin endet:
 a. mit Ablauf der Amtszeit,
 b. mit Zugang der Rücktrittserklärung aus sonstigen Gründen an das zuständige Ministerium,
 c. durch ein konstruktives Misstrauensvotum des Senats; Näheres dazu regelt die Ordnung zur Durchführung der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Hochschule,
 d. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen.

§ 15 Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen

(1) Die drei Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen werden durch den Senat auf Vorschlag des Präsidenten bzw. der Präsidentin gewählt. Der Vorschlag muss einen Vertreter bzw. eine Vertreterin jedes Standorts der Hochschule berücksichtigen.

(2) Die Amtszeit der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen beträgt fünf Jahre. Sie beginnt in der Regel vier Monate nach Amtsantritt des Präsidenten bzw. der Präsidentin. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen übernehmen laut Organigramm die Zuständigkeit für einzelne Aufgabengebiete der Hochschule.

(4) Die Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen sind die Standortsprecher des jeweiligen Standorts. In dieser Funktion vertreten sie die standortspezifischen Interessen ihres Standorts. Dabei werden insbesondere folgende Aufgaben übernommen:
 a. sie vertreten die Standorte nach außen, sie fördern die Kooperation zwischen den Kommunen, Wirtschaft und Gesellschaft in der Region und
 b. sie fungieren als Schnittstelle zwischen dem Präsidium und den an den Standorten vertretenen Fachbereichen, der Verwaltung sowie der Studierendenschaft zu fachbereichsübergreifenden Aspekten.

§ 16 Leiter bzw. Leiterin der Verwaltung

(1) Der Leiter bzw. die Leiterin der Verwaltung ist Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte des wissenschaftsunterstützenden Personals der Hochschule. Abweichende Regelungen zum Aufsichts- und Weisungsrecht werden in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt. Durch den Leiter bzw. die Leiterin der Verwaltung werden die Geschäfte der Verwaltung geführt. Das betrifft die Wirtschafts- und Personalverwaltung einschließlich der technischen Verwaltung sowie die ihm zugeordneten Betriebseinheiten. Nach Delegierung durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin kann der Leiter bzw. die Leiterin der Verwaltung die Hochschule in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten vertreten.

(2) Der Leiter bzw. die Leiterin der Verwaltung wird nach öffentlicher Ausschreibung in der Regel für die Dauer von acht Jahren eingestellt. Eine Verlängerung durch das Präsidium ist möglich.

(3) Der Leiter bzw. die Leiterin der Verwaltung ist dem Präsidenten unterstellt.

(4) Über die Verwendung der Haushaltsmittel aus dem letzten Haushaltsjahr ist jährlich durch den Leiter bzw. die Leiterin der Verwaltung vor dem Senat Rechenschaft abzulegen.

§ 17 Beauftragter bzw. Beauftragte des Haushalts

Der Leiter bzw. die Leiterin der Verwaltung wird durch Beschluss des Präsidiums durch den Präsidenten zum Beauftragten bzw. zur Beauftragten für den Haushalt bestellt. Die Entscheidung ist dem zuständigen Ministerium anzuzeigen.

§ 18 Gewährleistung der Gleichstellung

(1) Die Hochschule verpflichtet sich zur Verwirklichung der Gleichstellung aller Geschlechter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird das Wahlamt eines oder einer Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und dessen bzw. deren Stellvertretung eingerichtet; zudem werden Gleichstellungsbeauftragte für die Fachbereiche, für den Gesamtbereich der Verwaltung und die zentralen Betriebseinheiten sowie für das Landesstudienkolleg bestellt.

(2) Das Nähere regelt die Ordnung zur Sicherung der Chancengerechtigkeit der Geschlechter (Gleichstellungsordnung) der Hochschule Anhalt.

§ 19 Fachbereichsrat

(1) Im Fachbereich wird ein Fachbereichsrat gewählt. Seine Aufgaben ergeben sich entsprechend § 77 Abs. 2 HSG LSA. Die Amtszeit des Fachbereichsrats beträgt vier Jahre.

(2) Der Fachbereichsrat besteht aufgrund von Wahlen aus:
 a. sieben Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen (Gruppe 1 nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA),
 b. zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen aus der Mitgliedergruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2, § 33 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA,
 c. zwei Studierenden (§ 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA) sowie
 d. einem Vertreter bzw. einer Vertreterin aus der Statusgruppe der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 60 Satz 1 Nr. 4 HSG LSA) und
 e. der Gleichstellungsbeauftragten bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs mit Stimmrecht (§ 72 Abs. 4 Satz 1 HSG LSA).

(3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder, des Dekans bzw. der Dekanin und der Prodekane bzw. Prodekaninnen beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. März. Die Amtszeit der gewählten Studierenden beginnt am 1. Oktober und beträgt ein Jahr.

(4) Fachbereiche können gemäß § 79 HSG LSA mit Zustimmung des Senats wissenschaftliche Einrichtungen gründen, wenn diese für Aufgaben von Lehre und Forschung notwendig sind. Der Fachbereichsrat bildet gemäß § 77 Abs. 6 HSG LSA sowie der allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule einen Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 20 Dekan bzw. Dekanin und Prodekane bzw. Prodekaninnen

(1) Der Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs vertritt den Fachbereich. Die Aufgaben regeln sich nach § 78 HSG LSA.

(2) Der Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen des Fachbereichs mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gewählt.

(3) Auf Vorschlag des Dekans bzw. der Dekanin werden zwei Stellvertreter aus dem Kreis der Professoren bzw. Professorinnen des Fachbereichs mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigen gewählt.
 a. Einer der Stellvertreter bzw. eine der Stellvertreterinnen muss die Aufgaben des Studiendekans bzw. der Studiendekanin wahrnehmen.
 b. Der Fachbereichsrat legt den Aufgabenbereich des zweiten Stellvertreters bzw. der zweiten Stellvertreterin als Prodekan bzw. Prodekanin, beispielsweise aus den Bereichen Forschung, Transfer und Nachhaltigkeit, Internationalisierung, Digitalisierung, Innovation, Marketing, Haushaltsführung, Qualitätssicherung oder andere für den Fachbereich relevanten Aufgabenstellungen, fest.

(4) Das Dekanat bestimmt per Beschluss einen der Prodekane bzw. Prodekaninnen zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin des Dekans bzw. der Dekanin.

(5) Das Amt des Dekans bzw. der Dekanin endet:
 a. mit Ablauf der Amtszeit,
 b. mit Rücktrittserklärung aus sonstigen Gründen an den Präsidenten bzw. die Präsidentin,
 c. durch ein konstruktives Misstrauensvotum des Fachbereichsrates, Näheres regelt die Wahlordnung der Hochschule,
 d. mit der Beendigung des Beamten- oder Angestelltenverhältnisses aus sonstigen Gründen.

§ 21 Studierendenvertretung

(1) Die an der Hochschule immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft.

(2) Die Hochschule bekennt sich zur Studierendenschaft als Bestandteil der akademischen Gemeinschaft und tragender Säule der Hochschuldemokratie. Sie erkennt das Engagement der Studierenden in ihren gewählten Vertretungen und Organen an und unterstützt dieses.

(3) Die Hochschule gewährleistet die aktive Teilhabe aller Studierenden an den Prozessen der akademischen Selbstverwaltung. In einer durch den Senat beschlossenen Ordnung werden die dafür erforderlichen Voraussetzungen festgelegt.

§ 22 Vielfalt, Chancengerechtigkeit und Internationalisierung

In Umsetzung ihres gesetzlichen Bildungsauftrags und gemäß dem gesetzlichen Auftrag zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur Sicherung der länderübergreifenden Qualitätsstandards im Akkreditierungssystem verfügt die Hochschule über eine vom Senat beschlossene Vielfaltsstrategie. Diese sichert den globalen wissenschaftlichen Austausch, die Förderung der Mobilität aller Hochschulmitglieder sowie die fachliche und soziale Integration internationaler Studierender und Forschender.

§ 23 Bekanntmachungen

Die hochschulöffentliche Bekanntmachung von Ordnungen, Satzungen und anderen Regelungen erfolgen in den durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin herausgegebenen Amtlichen Mitteilungen der Hochschule. Die Veröffentlichung erfolgt ausschließlich elektronisch auf den Internetseiten der Hochschule. Bereits veröffentlichte Ordnungen, Satzungen und andere Regelungen bleiben wirksam, bis sie durch ihre Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen geändert oder aufgehoben werden.

§ 24 In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Grundordnung der Hochschule tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Grundordnung, veröffentlicht im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt (MBI. LSA Nr. 37/2021) vom 25.10. 2021, außer Kraft.

Köthen, den 18.08.2026

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt